

Satzung des Vereins „Chess Boxing Club Berlin e.V.“

1. Name/Sitz

Der Verein hat den Namen "Chess Boxing Club Berlin" und seinen Sitz in Berlin. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Chess Boxing Club Berlin e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Schachbox-Sportart und damit verbundener körperlicher und geistiger Auseinandersetzung.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung schachboxspezifischer sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe verwirklicht.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

4.2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist erst zum Abschluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

5.3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Einzelorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der Vorsitzende und wie sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EURO 5.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, einem Schriftführer sowie einem Sportwart, der für die Durchführung der vom Verein veranstalteten Wettkämpfe zuständig ist. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

8. Aufgaben/Zuständigkeit des Vereins

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

8.2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

9. Vorstandswahl

9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

9.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der gesamte Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

10. Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Mitgliederversammlung

11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben soweit es sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

11.3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

11.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

11.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12. Beschlussfassung

12.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

12.2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

13. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

14. Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereinsabrechners auf Richtigkeit der Kassen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

15. Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Deutschen Schachbund e.V., Berlin, sowie den Deutschen Boxbund e.V., Kassel, oder, sofern vorgenannte Körperschaften eine Vermögensübernahme ablehnen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

15.2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

15.3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform durch eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Auflösung eine Folge der bisherigen Vereins ist, so wird durch den neuen Rechtsträger gewährleistet, dass das Vereinsvermögen auf diesen übergeht.

15.4. Ist die Auflösung des Vereins aufgrund Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.